

Bedingungen und Auflagen:

I. Gestattung zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft:

1. Standaufbau

Zwischen Stand und Straßenmitte muss grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden, damit eine insgesamt 3 m breite Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge frei bleibt. An jedem Stand ist eine deutlich sichtbare Tafel mit Namen und Anschrift des Veranstalters anzubringen.

3. Getränkeschankanlagen

Wird eine mobile Getränkeschankanlage betrieben, muss sie von einem Sachverständigen vor Inbetriebnahme abgenommen und unterzeichnet werden. Die unterzeichnete Abnahmebescheinigung, die ihm Antrag beigefügt ist, ist unverzüglich vor der Veranstaltung dem Ordnungsamt vorzulegen (§§ 8 und 16 Getränkeschankanlagen). Druckflaschen (CO₂ Flaschen) sind stehend befestigt und vor Wärmewirkung (auch Sonnenbestrahlung) geschützt zu betreiben.

4. Preisverzeichnis

Nach der Verordnung über Preisangaben vom 14.03.1985 (BGBl. I S. 580) in der derzeit geltenden Fassung sind deutlich lesbare Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise für alle angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge (z.B. Mehrwertsteuer) einschließen.

5. Festzelt

Falls für die Veranstaltung ein Festzelt erforderlich ist, darf mit der Bewirtschaftung erst dann begonnen werden, wenn das Zelt den geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht und vom Baurechtsamt der Stadt Filderstadt abgenommen wurde.

6. Beleuchtung

Für einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.

7. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekoration verdeckt werden. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel gehandelte Gegenstände verwendet werden. In den Räumen müssen stets Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.

8. WC-Anlagen

Den Gästen sind hygienisch einwandfreie, nach Geschlechtern getrennte Toiletten in ausreichender Anzahl mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Kombinierte Wagen sind zulässig, wenn eine einwandfreie Abtrennung gegeben ist. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Auf die Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen. Ebenfalls sind die Zugänge zu den Toiletten sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

10. Spülvorrichtung

An jedem Schanktisch ist eine geeignete Vorrichtung (Spülmaschine, Spülbecken u. dgl.) mit fließendem Wasser zum Reinigen der benutzten Gefäße usw. bereitzustellen. Das anfallende Abwasser darf nur in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Bei fehlendem Wasserzufluss und –abfluss müssen zwei Spülgefäße mit mindestens je 25 l Wasserinhalt zum Vor- und Nachspülen an der Ausschankstelle bereitgestellt werden. Sie müssen zum Tragen eingereicht und mit sauberem Wasser gefüllt sein. Je nach Beanspruchung ist das Wasser in regelmäßigen Abständen zu wechseln. Das Abwasser muss in Behältnissen gesammelt und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Falls keine der o.g. Spülanlage vorhanden ist, dürfen Getränke nur in Pfandflaschen abgegeben werden.

11. Abfallbehälter

Für die anfallenden Abfälle sind Müllsäcke in Gestellen mit Deckel in ausreichender Zahl bereitzustellen. Der Platz ist nach Beendigung der Veranstaltung in sauberem Zustand zu verlassen.

12. Sauberhaltung

Die Lebens- und Genussmittel sowie aller der Verpackung, Aufbewahrung und Abgabe dienenden Gegenständen, der Schank- und Brattisch, weitere Arbeitstische und Arbeitsgeräte sind vor Verunreinigungen insbesondere vor Staub, Fliegen, Schmutz und Witterung zu schützen.

Sämtliche Personen, die mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken beschäftigt sind, müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.

13. **Lärm**

Verstärkeranlagen, Lautsprecher, Musikinstrumente und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass kein ruhestörender Lärm nach draußen dringt. Fenster- und Türen des Veranstaltungsraumes sind bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Ebenfalls ist nach 22:00 Uhr die Lautstärke so zu reduzieren, dass eine Unterhaltung noch möglich ist und dass Anwohner nicht belästigt bzw. die Nachtruhe nicht gestört wird.

Die Freizeitlärmrichtlinie ist zu beachten.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ende der Veranstaltung lautstarke Unterhaltungen unterbleiben und beim nächtlichen An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen kein ruhestörender Lärm verursacht wird.

14. **Alkohol und Genussmittel**

Alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden. An Jugendliche unter 16 Jahren nur dann, wenn diese in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind. Branntwein und überwiegend branntweinhaltige Genussmittel dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr weder abgegeben, noch der Genuß gestattet werden.

Verboten ist die Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene.

Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk (neben Mineralwasser) zum Kauf anzubieten, das bei einem Preis-/Mengenvergleich billiger ist als das billigste alkoholische Getränk.

15. **Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit**

Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweiligen geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar sein.

Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kinder und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.

Dies gilt nicht wenn Kinder oder Jugendliche

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen

Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit nicht gestattet werden. Jugendlichen ab 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24:00 Uhr gestattet werden. Abweichend davon darf die Anwesenheit von Kindern bis 22:00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

16. Eine Behinderung des öffentlichen Straßenverkehrs muss ausgeschlossen sein.

17. Weisungen des Ordnungsamtes und des Polizeivollzugsdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.

18. Die Verwendung von Plastikgeschirr sollte vermieden werden.

II. Sperrzeitverkürzungen:

Der Inhaber dieser vorübergehenden Gestattung ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit.

Die Duldung eines Gastes nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet wird.

III. Weitere Bedingungen und Auflagen:

- keine weiteren -